# VERORDNUNG (EWG) Nr. 900/70 DER KOMMISSION

## vom 19. Mai 1970

## über Ausschreibungen zur Lieferung von 16 000 Tonnen butteroil an das Welternährungsprogramm

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2622/69 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1399/69 des Rates vom 17. Juli 1969 zur Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfett an das Welternährungsprogramm (3), sieht vor, daß dem Welternährungsprogramm — nachstehend WEP genannt — 35 000 Tonnen butteroil, das aus Lagerbeständen der Interventionsstellen an Butter hergestellt wurde, zur Verfügung gestellt wird.

Von dieser Menge können voraussichtlich ungefähr 16 000 Tonnen im Laufe des Jahres 1970 an das WEP geliefert werden. Es erscheint angebracht, diese Menge auf die einzelnen Interventionsstellen unter Berücksichtigung ihrer Butterbestände zu verteilen.

Für die Durchführung der Gemeinschaftsaktion sieht die Verordnung (EWG) Nr. 1399/69 die Gewährung einer Vergütung an die Verarbeitungsbetriebe vor, welche die Kosten der Verarbeitung der Butter, einschließlich der Kosten der Beförderung vom Lager bis zum Verarbeitungsbetrieb, die Verpackungskosten sowie die Kosten für die Lieferung fob des butteroils deckt. Gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung muß die Höhe der Vergütung durch ein Ausschreibungsverfahren bestimmt werden, welches die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten auf Grund noch festzulegender Vorschriften durchführen.

Es ist erforderlich, Maßnahmen zu erlassen, die sicherstellen, daß die für die Verarbeitung zu butteroil vorgesehene Butter bestimmungsgemäß verwendet und dem WEP in Form von butteroil zur Verfügung gestellt wird. Zu diesem Zweck ist es insbesondere angezeigt, eine wirksame Kontrolle vorzusehen. Hierzu dient normalerweise die Stellung einer Kaution für die Verarbeitung und die Lieferung fob.

Um jedoch eine ausreichende Sicherheit zu bieten, müßte diese Kaution insbesondere in Anbetracht der bedeutenden Buttermengen, um die es sich handelt, sehr hoch sein. Zur Vermeidung der sich daraus ergebenden Kosten ist es angezeigt, den Bietern, die den Zuschlag erhalten, die von ihnen benötigte Butter zu verkaufen und ihnen den Ankaufspreis für einen Zeitraum zu stunden, innerhalb dessen sie die Verarbeitung und die Lieferung fob vornehmen können. Auf diese Weise kann nach deren Durchführung auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises verzichtet werden.

Die betreffenden Verarbeitungsindustrien können die Butter zu gleichen Preisen in der Gemeinschaft kaufen. Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2433/69 (5), vorgesehenen Berichtigungsbeträge, die dazu bestimmt sind, den Abstand zwischen den Preisen in den Mitgliedstaaten auszugleichen, sind damit gegenstandslos geworden. Aus dem gleichen Grunde werden die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 850/70 (7), vorgesehenen Beträge ebenfalls gegenstandslos.

Im übrigen muß näher bestimmt werden, wer die Folgen zu tragen hat, falls das butteroil nicht innerhalb der vorgesehenen Frist geliefert wird. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich außerdem, ausdrücklich zu erwähnen, daß für das betreffende butteroil keine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 307 vom 7. 12. 1969, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 18.
(7) ABl. Nr. L 102 vom 12. 5. 1970, S. 8.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für die Lieferung von 16 000 Tonnen butteroil an das WEP wird eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Unbeschadet einer späteren Änderung, die sich auf Grund der Entwicklung der Bestände als notwendig erweisen könnte, werden die zur Herstellung dieses butteroils erforderlichen Buttermengen von den folgenden Interventionsstellen abgenommen :

a) von der belgischen Interventionsstelle die zur Herstellung von 1 000 Tonnen butteroil benötigte Menge,

b) von der deutschen Interventionsstelle die zur Herstellung von 5 000 Tonnen butteroil benötigte Menge,

c) von der französischen Interventionsstelle die zur Herstellung von 5 000 Tonnen butteroil benötigte Menge,

d) von der niederländischen Interventionsstelle die zur Herstellung von 5 000 Tonnen butteroil benötigte Menge.

*Artikel 2*

(1) Die Ausschreibung für jede vom WEP angeforderte Lieferung wird nach noch näher festzulegenden Bestimmungen von den Interventionsstellen durchgeführt.

(2) Die Interventionsstelle erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung, deren Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mindestens zehn Tage vor Ablauf der für die Einreichung der Angebote vorgesehenen Frist erfolgt.

(3) Die Interventionsstelle gibt in der Ausschreibungsbekanntmachung die Kühlhäuser an, in denen die zur Herstellung von butteroil bestimmte Butter lagert, und trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um den Interessenten die Möglichkeit zu geben, vor dem Angebot Proben der Butter zu untersuchen.

*Artikel 3*

An der Ausschreibung können sich nur Verarbeitungsbetriebe beteiligen, die hierfür von dem Mitgliedstaat anerkannt worden sind, auf dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung erfolgen soll. Es können nur solche Betriebe anerkannt werden, die in der Lage sind, die in dieser Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen zu erfüllen.

*Artikel 4*

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung entweder durch Hinterlegung des schriftlichen Angebots bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief.

(2) Das Angebot enthält folgende Angaben :

a) den Namen und die Anschrift des Bieters ;

b) den Betrag, zu dem der Bieter sich verpflichtet, das butteroil fob zu liefern ; dieser Betrag wird in der Währung des Mitgliedstaats ausgedrückt, in dem die Ausschreibung erfolgt, und schließt den Ankaufspreis der Butter unter den in Artikel 9 und Artikel 13 Absatz 3 festgelegten Bedingungen, die Verarbeitungs- und Verpackungskosten sowie die Kosten der Lieferung fob des butteroils mit Ausnahme der Ballastkosten ein ;

c) das oder die Kühlhäuser, von denen der Bieter die Butter abzunehmen wünscht ;

d) den Verschiffungshafen des butteroils, der aus einer unter Berücksichtigung der im Anhang aufgeführten Häfen noch zu erstellenden Liste ausgewählt wird.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es die gesamte Menge butteroil betrifft, die Gegenstand der Ausschreibung ist.

(4) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

a) ihm beigefügt sind :

— eine Bescheinigung über die in Artikel 3 genannte Anerkennung,

— eine Erklärung des Bieters, der zufolge er auf jede Beanstandung der Qualität und der Eigenschaften der gegebenenfalls verkauften Butter verzichtet ;

b) die Stellung der in Artikel 5 genannten Kaution vor Ablauf der für die Einreichung der Angebote festgesetzten Frist nachgewiesen wird.

*Artikel 5*

Die Ausschreibungskaution beträgt 30 Rechnungseinheiten je Tonne butteroil. Sie wird nach Wahl des Mitgliedstaats entweder in Form eines auf die Interventionsstelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Sicherheit geleistet, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

*Artikel 6*

Die Interventionsstelle trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß der Käufer die zur Verarbeitung zu butteroil benötigte Butter von dem in seinem Angebot angegebenen Kühlhaus abnehmen kann.

*Artikel 7*

Auf Grund der eingegangenen Angebote wird nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ein Höchstbetrag festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben.

*Artikel 8*

(1) Das Angebot wird abgelehnt, wenn der vorgeschlagene Betrag über dem für die betreffende Ausschreibung geltenden Höchstbetrag liegt.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 wird demjenigen der Zuschlag erteilt, der das Ange-

bot mit dem niedrigsten Betrag abgegeben hat. Falls infolgedessen mehrere Angebote mit dem gleichen Betrag in Betracht gezogen werden müßten, wird der Zuschlag wie folgt erteilt :

a) wenn diese Angebote bei derselben Interventionsstelle abgegeben wurden : im Wege der Auslosung ;

b) wenn die Angebote bei verschiedenen Interventionsstellen abgegeben wurden : demjenigen, der bei der Interventionsstelle geboten hat, in deren Besitz sich die größten im Jahre 1969 eingelagerten Butterbestände befinden und die bei der Festsetzung des Höchstbetrags nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 bestimmt wird.

(3) Jeder Bieter wird durch die Interventionsstelle unverzüglich über das Ergebnis seiner Beteiligung an der Ausschreibung unterrichtet.

(4) Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

*Artikel 9*

(1) Der Ankaufspreis der Butter wird auf 173,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm ab Kühlhaus festgesetzt.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 3 bezahlt der Käufer die gelieferte Butter innerhalb von 45 Tagen, gerechnet von dem Datum an, das die Interventionsstelle für die Lieferung fob des butteroils festgesetzt hat.

*Artikel 10*

Der Käufer liefert fob Hafen, der im Angebot bezeichnet ist, und an dem von der Interventionsstelle festgesetzten Datum die Menge butteroil, die Gegenstand des Angebots ist und den im Anhang zu dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen bezüglich der Qualität und der Verpackung entspricht. Die Lieferung fob gilt als in dem Augenblick durchgeführt, in dem das butteroil die Reling des Schiffes im Verschiffungshafen passiert hat.

*Artikel 11*

(1) Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1399/69 genannte Kontrolle ist zum Zeitpunkt der Herstellung und der Verpackung des butteroils durchzuführen.

(2) Außerdem unterwirft sich der Käufer jeglicher Mengenkontrolle im Hafen durch den Vertreter des WEP.

*Artikel 12*

Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, übernimmt der Käufer alle finanziellen Folgen, die sich für die Gemeinschaft daraus ergeben würden, daß das butteroil nicht an den festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit geliefert wird, während das WEP die Lieferung an den angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit ermöglicht hat. Die Kosten, die sich aus einer Nichtlieferung des butteroils infolge eines Falles höherer Gewalt ergeben, gehen zu Lasten der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung erfolgt.

*Artikel 13*

(1) Wenn die Verarbeitung der Butter zu butteroil und die Lieferung fob des butteroils im verkaufenden Mitgliedstaat erfolgt, stellt die mit der Kontrolle beauftragte Stelle dem Käufer nach der unter den Voraussetzungen des Artikels 10 erfolgten Lieferung fob eine Bescheinigung über diese Lieferung aus.

(2) Wenn die Verarbeitung der Butter oder die Lieferung fob des butteroils in verschiedenen Mitgliedstaaten erfolgt, kann die unter den Voraussetzungen des Artikels 10 erfolgte Lieferung nur durch das Kontrollexemplar gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen, nachgewiesen werden.

Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des Kontrollexemplars sind auszufüllen ; in Feld Nr. 104 ist das Nichtzutreffende zu streichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben einzusetzen :

a) wenn die Butter in einem anderen Mitgliedstaat verarbeitet und fob geliefert werden soll :

„Beurre destiné à la transformation en butteroil et à la livraison fob au PAM, au titre du règlement (CEE) nº 900/70"

„Butter zur Verarbeitung zu butteroil und zur Lieferung fob an das WEP gemäß Verordnung (EWG) Nr. 900/70"

„Burro destinato alla trasformazione in butteroil e alla consegna fob al PAM, in virtù del regolamento (CEE) n. 900/70"

„Boter bestemd voor de verwerking tot butteroil en voor levering f.o.b. aan het W.V.P., overeenkomstig Verordening (EEG) nr. 900/70" ;

b) wenn die zu butteroil verarbeitete Butter nach einem anderen als dem Mitgliedstaat, in dem die Verarbeitung erfolgt ist, fob geliefert werden soll :

„Butteroil destiné à la livraison fob au PAM, au titre du règlement (CEE) nº 900/70"

„Zur Lieferung fob an das WEP bestimmtes butteroil gemäß Verordnung (EWG) Nr. 900/70"

„Butteroil destinato alla consegna fob al PAM, in virtù del regolamento (CEE) n. 900/70"

„Butteroil bestemd voor levering f.o.b. aan het W.V.P., overeenkomstig Verordening (EEG) nr. 900/70".

(3) Auf Vorlage der jeweils in Absatz 1 oder in Absatz 2 genannten Beweisstücke verzichtet die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung zu butteroil erfolgt ist, auf die Erfüllung der Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Ankaufspreises der gelieferten Butter bis zur Höhe des in dem Angebot angegebenen Betrages und zahlt ihm innerhalb einer Frist von 15 Tagen, gerechnet vom Tage der Vorlage der obengenannten Beweisstücke, den Unterschied zwischen diesen beiden Beträgen, wenn dieser Unterschied zugunsten des Käufers positiv ausfällt.

Falls der Verzicht auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung des Ankaufspreises durch die zuständige Stelle eines anderen als des verkaufenden Mitgliedstaats erfolgt, teilt diese Stelle der zuständigen Stelle des verkaufenden Mitgliedstaats unverzüglich den vorgenommenen Verzicht mit.

(4) Außerdem zahlt die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Verarbeitung erfolgt, innerhalb kürzester Frist dem WEP einen pauschalen Betrag von 63 Rechnungseinheiten je Tonne geliefertes butteroil zu den Weiterbeförderungs- und Verteilungskosten.

*Artikel 14*

(1) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt, wird die in Artikel 5 genannte Ausschreibungskaution nur freigegeben,

a) wenn der Bieter das Angebot vor der Entscheidung über den Zuschlag nicht zurückgezogen und der Interventionsstelle die jeweils in Absatz 1 oder Absatz 2 des Artikels 13 genannten Beweisstücke vorgelegt hat ;

b) wenn dem Angebot nicht entsprochen worden ist.

(2) Die Kaution wird unverzüglich freigestellt.

(3) Im Falle höherer Gewalt bestimmt die verkaufende Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund der geltend gemachten Umstände als notwendig erachtet.

*Artikel 15*

(1) Für die gemäß dieser Verordnung gelieferte Butter und das daraus hergestellte butteroil werden

a) die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 genannten Berichtigungsbeträge und

b) die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 genannten Subventionen und Ausgleichsbeträge

nicht angewandt.

(2) Für das auf Grund dieser Verordnung hergestellte butteroil wird keine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt.

*Artikel 16*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1970

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

*ANHANG*

## I. Qualitätsanforderungen an das butteroil

Merkmale des Erzeugnisses : Milchfettkonzentrat mit einem Mindestgehalt an reinem Fett von 99,8 %

Standardzusammensetzung :

Wassergehalt und fettfreie Milchtrockenmasse : höchstens 0,2 %

Fette : mindestens 99,8 %

Freie Fettsäuren : höchstens 0,5 % (in Oleinsäure ausgedrückt)

Kennzahl Peroxyd/kg : höchstens 1 Einheit (in Milliäquivalent aktivierter Sauerstoff je kg)

Geschmack : rein

Geruch : frei von Fremdgerüchen

## II. Verpackung des butteroils

1. Das butteroil befindet sich in luftdicht verschlossenen Metalldosen. Die Stoßfestigkeit der Dosen muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metalldosen dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen.

   Die Dosen müssen mit einem vollkommen dichten Sicherheitsverschluß versehen sein.

2. Die Metalldosen sind ihrerseits in Kartons verpackt mit einem Inhalt von :
   a) 12 Stück, wenn es sich um Dosen von 1,5 kg handelt,
   b) 4 Stück, wenn es sich um Dosen von 5 kg handelt,
   c) 1 Stück, wenn es sich um Dosen von 20 kg handelt.

   Der Karton hat eine Widerstandsfähigkeit von 29 kg je $cm^2$.

   Die Verpackung von 4 × 5 kg ist außerdem mit einem Zwischenkarton aus doppelter Wellpappe versehen, der eine Widerstandsfähigkeit von mindestens 13 kg je $cm^2$ aufweist.

   Die Kartons werden fest verschlossen, indem ihre Deckel unten und oben ganzflächig überklebt werden.

3. Das auf die Dosen geklebte Etikett enthält in der oder den Sprachen des Empfängerlandes folgende Angaben :
   a) die Aufschrift „butteroil",
   b) die Angaben :
      — „Schenkung der Europäischen Gemeinschaften",
      — „Aktion Welternährungsprogramm",
   c) den Nettoinhalt,
   d) den Verarbeitungsbetrieb : Kodebezeichnung.

   Diese Angaben stehen ebenfalls auf zwei Seitenflächen der Kisten.

## III. Liste der eventuellen Verschiffungshäfen :

Antwerpen
Bremen
Dünkirchen
Genua
Hamburg
Le Havre
Marseille
Rotterdam
Triest